

**Stadt Neuenstadt am Kocher
Stadtteil Stein am Kocher**

**Scheune Wannestraße (Flst.Nr. 2881)
Artenschutzrechtliche Kontrolle**

Auf Grundstück Flst.Nr. 2881 in der Wannstraße in Stein soll eine Neubebauung erfolgen. In diesem Zuge muss eine Scheune abgebrochen werden. Die Stadt Neuenstadt a.K. beauftragte eine artenschutzrechtliche Bewertung des Gebäudeabbruchs. Relevante Artengruppen bzw. Gilden sind dabei die Gebäudebrüter der Europäischen Vogelarten und die gebäudebewohnenden Fledermäuse.

Eine erste Begehung erfolgte am 20.07.2024, eine ergänzende Kontrollbegehung am 23.07.2024. Bei der Scheune handelt es sich um ein im unteren Bereich aus Hohlblocksteinen gemauertes und in den oberen Bereichen mit Bretter und Blech verkleideten Gebäude. Es gibt zwei Zwischenböden, die nur teilweise verschlossen sind. In Teilbereichen ist die Scheune bis unter den Giebel offen. Die Bretterwand auf der Ostseite (Außenwand) ist sehr lückig, viele Bretter fehlen. Dadurch gibt es einerseits Einflugmöglichkeiten, andererseits ist es auch sehr hell in der Scheune. Der Boden ist betoniert. Die Scheune wird von einem örtlichen Betrieb als Lager für Gerüste genutzt. Auf der Nordseite ist ein offener Unterstand an die Scheune angebaut.



Abb.: Straßenansicht (l.) und Rückansicht (r.) der Scheune

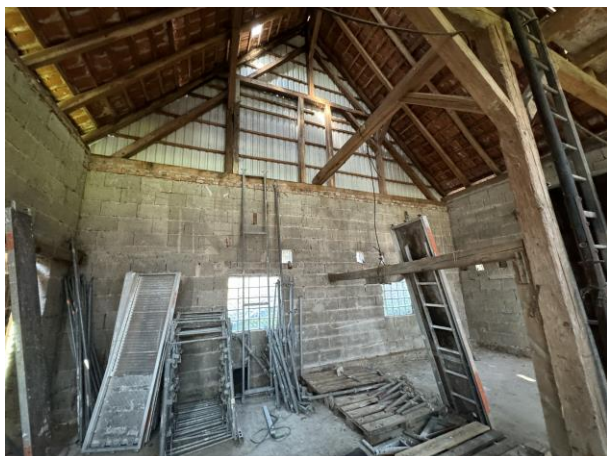


Abb.: Innenansicht Westseite (l.) und Ostseite (r.)



Methode

Die Scheune wurde zunächst am 20.7.2024 begangen und eingehend auf Hinweise auf eine Nutzung durch Vögel und Fledermäuse kontrolliert. Dabei wurden alle Spalten, Nischen und Überstände auf Nester, die Böden inkl. der Zwischenböden auf Kotspuren, Gewölle oder sonstige Hinterlassenschaften abgesucht. Die aus Hohlblocksteinen gemauerten Wände wurden auf Beschädigungen und Öffnungen kontrolliert. Der Dachstuhl wurde mit einer starken Taschenlampe ausgeleuchtet und mit einer Wärmebildkamera abgesucht.

Auf Grund der zwar wenigen, aber vorhandenen Beschädigungen in den Hohlblockwänden wurde eine ergänzende Begehung am 23.07.2024 durchgeführt und die Öffnungen mittels Endoskop auf Fledermäuse kontrolliert. Bei der Begehung wurde das Ausleuchten des Dachstuhls mit Taschenlampe und Wärmebildkamera wiederholt.

Ergebnisse

In der Scheune wurden zwei alte Nester des Hausrotschwanzes festgestellt. Ansonsten gab es keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Vögel, auch keine Kotspuren, Gewölle, etc.

Die Kontrolle der Scheune auf Fledermäuse brachte keinerlei Hinweise auf eine Quartiersnutzung. Die Hohlblockwände böten zwar grundsätzlich Quartierpotential, die wenigen Beschädigungen und Öffnungen konnten jedoch allesamt mittels Endoskop kontrolliert und keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Der Dachstuhl ist auf der Ostseite sehr hell und das Licht reicht auch bis in die Westseite des Giebels hinein. Beim Ausleuchten des Dachstuhls bei den beiden Terminen wurden keine Fledermäuse festgestellt und auch sonst gibt es keine Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung.

Auf einer Palette unterhalb eines Querbalkens auf der Ostseite lagen einige wenige Flügeldecken von Insekten. Das deutet darauf hin, dass eine (der Menge nach) einzelne Fledermaus gelegentlich nachts in die Scheune einfliegt und dort Nahrung zu sich nimmt. Trotz intensiver Suche konnte aber kein Kot festgestellt werden, der zur Artbestimmung hätte mitgenommen werden können. Dies deutet weiterhin darauf hin, dass die Scheune nur sehr selten von dem Einzeltier genutzt wird.

Nicht und bei nahezu keinem Gebäude auszuschließen ist, dass gelegentlich Einzeltiere (insb. Zwergfledermäuse) auch in der Scheune übertagen. Die Scheune ist nicht unterkellert und die Hohlblocksteine nicht ausreichend isoliert, als dass sie als Winterquartier in Frage kämen.

Auf der östlichen Giebelseite hängt ein Hornissennest (nicht mehr belegt).

Artenschutzrechtliche Bewertung

Bei einem Abbruch im Zeitraum September bis Ende Februar besteht keine Gefahr, dass Fledermäuse oder Vögel verletzt oder getötet werden.

Es gibt keine Hinweise auf Fledermausquartiere, sodass mit dem Abbruch auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren gehen. Der Verlust eines Gebäudes, das nachts gelegentlich von Einzeltieren aufgesucht wird, löst keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG aus. Es ist weder zu befürchten, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist, noch werden erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen ausgelöst.

Der Hausrotschwanz findet im dörflich geprägten Stein am Kocher noch ausreichend Ausweichmöglichkeiten für einen Nistplatz, sodass auch für ihn keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Auch wenn der Gebäudeabbruch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst, wird im Sinne eines vorsorgenden Artenschutzes empfohlen, in räumlicher Umgebung einen Nistkasten für den Hausrotschwanz und zwei Fledermausflachkästen aufzuhängen.